

TÄTIGKEITSBERICHT

der Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen
Anna-Katharina Kornrumpf

für den Zeitraum vom

1. November 2017 bis zum 31. Dezember 2018

dem Rundfunkrat von Radio Bremen gemäß
§ 36 Satz 6 des Bremischen Datenschutzgesetzes
in seiner Sitzung am 28. März 2019 vorgelegt

Inhaltsverzeichnis:

A.	Einführung	- 3 -
B.	Aufgaben der Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen	- 6 -
C.	Rechtliche Entwicklung des Datenschutzrechts	- 8 -
1.	DSGVO	- 8 -
2.	21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag	- 11 -
3.	Bremisches Ausführungsgesetz zur DSGVO	- 12 -
4.	Entwurf zur Neuregelung E-Privacy-Verordnung	- 12 -
5.	Zweiter Meldedatenabgleich nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag	- 12 -
6.	Urteil des EuGH zu Facebook-Fanpages	- 13 -
D.	Datenschutz bei Radio Bremen	- 15 -
1.	Arbeitsgruppe Umsetzung DSGVO	- 15 -
	a. Workflow bei Auskunftsanfragen	- 16 -
	b. Informationen nach Art. 13 DSGVO für Bewerberinnen und Bewerber	- 17 -
	c. Sprachassistenten	- 19 -
	d. Optimierung von Beschaffungsprozessen	- 19 -
	e. Dienstanweisung über den Geschäftsverkehr und die Aufbewahrung von Dokumenten und Akten	- 19 -
2.	Datenschutzrechtliche Schulungen	- 20 -
3.	Arbeitsgruppe IT-Sicherheit	- 21 -
4.	Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich	- 21 -
	a. Bildaufnahmen	- 22 -
	b. Facebook-Fanpages	- 22 -
	c. Verpflichtungserklärung für freie Mitarbeitende (§ 9c RStV)	- 23 -
5.	Auskunftsersuchen und Eingaben von Beitragszahlenden und sonstigen Personen oder Stellen	- 25 -

E.	Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug	- 27 -
1.	Formularmäßige Datenerhebung infolge des BVerfG-Urteils zur Befreiung von Zweitwohnungen vom Rundfunkbeitrag	- 28 -
2.	IT-Sicherheit bei der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG	- 29 -
3.	Angabe der Beitragsnummer im Adressfeld eines Briefes	- 30 -
F.	Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum	- 32 -
G.	Zusammenarbeit im AK DSB	- 34 -

A. Einführung

Mit diesem Tätigkeitsbericht wird die Entwicklung des Datenschutzes bei Radio Bremen für die Zeit vom 1. November 2017 bis zum 31. Dezember 2018 dokumentiert. Der Datenschutzbericht umfasst sowohl die Aktivitäten meines Vorgängers Sven Carlson bis einschließlich zum 7. Juni 2018 als auch meine Aktivitäten und zwar als Beauftragte für den Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich und als sogenannte behördliche Datenschutzbeauftragte im administrativen Bereich.

Dieser Berichtszeitraum war insbesondere geprägt durch die direkte Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (fortan „DSGVO“) ab dem 25. Mai 2018.

Die DSGVO entfaltet seitdem unmittelbare Wirkung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und wird hierzulande ergänzt und konkretisiert insbesondere durch das neue Bundesdatenschutzgesetz („BDSG neu“) und durch landesrechtliche Regelungen; so ist in Bremen ebenfalls am 25. Mai 2018 das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung („BremDSGVOAG“) in Kraft getreten.

Im Bereich der Rundfunkanstalten-übergreifenden Fragen war nicht zuletzt aufgrund der rechtlichen Neuerungen bei einer Vielzahl von Vorhaben ein gemeinsames und abgestimmtes Vorgehen der zuständigen Datenschutzbeauftragten erforderlich.

Bei Radio Bremen lief die Implementierung der Vorgaben der DSGVO weiter. Gleichzeitig liefen auch losgelöst davon in üblicher Weise Projekte und Umstellungen, bei denen auf die Neuerungen nach der DSGVO zu achten war.

So waren wir – Sven Carlson und ich – bei Radio Bremen in Projekte und Vorgänge eingebunden, in denen datenschutzrechtliche Beratung notwendig und/oder entsprechende Prüfungen erforderlich waren. Dabei waren teils die Besonderheiten des journalistisch-redaktionellen Bereichs

zu beachten und häufig eine Abstimmung mit dem Bereich der IT-Sicherheit, der eng mit dem Datenschutz verzahnt ist, erforderlich. Gefahren für die IT-Sicherheit bei Radio Bremen bedeuten nicht nur eine Gefahr für den Sendebetrieb und die vertraulichen Unternehmensdaten, sondern stellen stets auch eine Gefahr für personenbezogene Daten und den für Journalismus essentiellen Informantenschutz dar.

Um IT-Sicherheit und Datenschutz realisieren zu können, müssen nicht nur IT-Sicherheitsbeauftragte und Datenschutzbeauftragte zusammenwirken, sondern es erfordert neben den Aktivitäten des IT-Bereichs die Unterstützung aller Mitarbeitenden. Dabei sind insbesondere die Führungskräfte gefragt, die in ihren jeweils verantworteten Bereichen für ein entsprechendes Bewusstsein sorgen müssen.

Im Berichtszeitraum sind die IT-Systeme von Radio Bremen wieder mehrfach angegriffen worden. Es ist festzustellen, dass der Aufwand für die Beseitigung und Abwehr solcher Störungen immer größer wird. Schädliche E-Mail-Anhänge werden beispielsweise an E-Mails angehängt, die täuschend echte Absender tragen. Die Angriffe sind immer schnelllebig – sie erfolgen zahlreicher, passen sich immer wieder neu an, um Sicherheitslücken zu finden etc. Mittels entsprechender Software konnten die Angriffe im Wesentlichen entdeckt und abgewehrt werden.

Die Vielzahl der Vorgänge, mit denen mein Vorgänger und ich befasst waren, macht es erforderlich, sich in diesem Tätigkeitsbericht auf die Darstellung von grundsätzlichen und exemplarischen Einzelfragen zu beschränken.

Förmliche Beanstandungen mussten nicht ausgesprochen werden. Schon die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Themen Datenschutz und IT-Sicherheit im Bewusstsein aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine wichtige Rolle einnehmen. In der Regel werde ich schon präventiv in die jeweiligen Prozesse eingebunden und um datenschutzrechtliche Einschätzungen gebeten. Das erleichtert nicht nur meine Arbeit, sondern sorgt auch dafür, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen von Beginn an berücksichtigt werden.

Dank gebührt vielen Kolleginnen und Kollegen sowie Abteilungen und Bereichen, die mir kompetent mit Rat und Tat zur Seite standen und dabei halfen, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden konnten. Hervorheben möchte ich dabei meinen Vorgänger Sven Carlson, der mir auch nach dem Amtswechsel weiterhin mit seinem Erfahrungsschatz und Rat zur Seite steht. Ebenso besonders zu nennen sind an dieser Stelle Malte Spiegelberg, der Datenschutzbeauftragte der Bremedia Produktion GmbH, sowie die Mitglieder der bereichsübergreifenden Arbeitsgruppen zur Umsetzung der DSGVO und zur IT-Sicherheit.

Dieser Tätigkeitsbericht wird, nachdem er dem Rundfunkrat zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist, im Online-Angebot von Radio Bremen veröffentlicht werden. Er wird unter

<http://www.radiobremen.de/unternehmen/organisation/datenschutz100.html>

abrufbar sein.

B. Aufgaben der Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen

Bis einschließlich zum 24. Mai 2018 war die Stellung des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen geregelt in § 36 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes (BremDSG). Seit 25. Mai 2018 gilt für Radio Bremen die Sonderregelung des § 14 BremDSGVOAG.

Für Radio Bremen ist für den journalistisch-redaktionellen Bereich damit wieder explizit eine Ausnahme vom Regelfall der staatlichen Aufsicht getroffen worden.

An der grundsätzlichen Stellung hat sich dadurch nichts geändert: Ich bin am 7. Juni 2018 durch den Rundfunkrat von Radio Bremen zur Beauftragten der Anstalt für den Datenschutz mit Wirkung ab dem 8. Juni 2018 bestellt worden. Ich bin in der Ausübung meines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; im Übrigen unterstehe ich der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates. Ich nehme diese Aufgabe neben meiner Tätigkeit als juristische Mitarbeiterin im Justizariat wahr.

Nach § 14 Satz 3 BremDSGVOAG habe ich die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, soweit Radio Bremen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet, zu überwachen. An mich kann sich jede Person wenden, wenn sie annimmt, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

Durch § 14 BremDSGVOAG wird in Bremen dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Rundfunkanstalten vom Staat unabhängige, sich selbst verwaltende Anstalten des öffentlichen Rechts sind, welche dem staatlichen Einfluss entzogen und mit autonomen Kontrollorganen ausgestattet sind. Aus diesem Grund bestellt der Rundfunkrat als Vertreter der Interessen der Allgemeinheit die/den Beauftragten der Anstalt für den Datenschutz.

Außerhalb dieser Zuständigkeit obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei Radio Bremen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit der Freien Hansestadt Bre-

men. Eine entsprechende gespaltene Zuständigkeit gilt im Übrigen nur beim Rundfunk Berlin-Brandenburg und beim Hessischen Rundfunk.

Die Kontrollkompetenz der Landesdatenschutzbeauftragten beschränkt sich in der Praxis auf den Bereich des Rundfunkteilnehmerdatenschutzes. Die sich daraus ergebende Zusammenarbeit war jederzeit konstruktiv und kollegial.

C. Rechtliche Entwicklung des Datenschutzrechts

Im Nachfolgenden soll ein kurzer Überblick über die rechtliche Entwicklung im Datenschutzrecht gegeben werden, die auch meine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen betrifft bzw. betreffen wird.

1. DSGVO

Wie bereits in den letzten Tätigkeitsberichten meines Vorgängers geschildert, ist die am 14. April 2016 vom europäischen Parlament verabschiedete DSGVO seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht und hat die bis dahin geltende EU-Datenschutzrichtlinie abgelöst.

Die DSGVO harmonisiert durch ihre direkte Geltung in allen Mitgliedstaaten das europäische Datenschutzrecht. Wo die DSGVO selbst abschließende Regelungen trifft, fallen die entsprechenden nationalen Regelungen grundsätzlich weg. Den Gesetzgebern der Mitgliedstaaten bleibt nur in einzelnen Bereichen die Befugnis zur Regelung.

Alle Mitgliedstaaten sind in der Pflicht, ihre nationalen Regelungen entsprechend anzupassen. Das ist weitgehend auch geschehen, lediglich in mindestens vier Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, etwa Polen und Portugal, gab es noch keine (wesentlichen) Anpassungen des nationalen Rechts.

Neben einzelnen Verfahrensfragen und Zuständigkeiten bieten zwei Öffnungsklauseln in der DSGVO den Mitgliedstaaten Raum für eigene Regelungen. Von beiden Öffnungsklauseln ist Radio Bremen direkt betroffen:

Art. 85 DSGVO enthält unter anderem die Öffnungsklausel zur Regelung des Medienprivilegs. Die Mitgliedstaaten erhalten darin den Auftrag, angemessene Ausnahmeregelungen bzw. Abweichungen von wesentlichen Kapiteln der DSGVO vorzusehen, wenn eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu journalistischen Zwecken erfolgt. Aufgabe der Mitgliedstaaten ist es dabei, das Recht auf den Schutz personenbezogener

Daten nach der DSGVO mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken in Einklang zu bringen.

Zur Erreichung dieses Ziels gilt für Radio Bremen neben dem Rundfunkstaatsvertrag („RStV“) der § 14 BremDSGVOAG. § 9c RStV regelt die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken respektive das Medienprivileg für Rundfunkveranstalter, § 57 RStV für Anbieter von Telemedien (siehe 2.).

Art. 88 DSGVO statuiert eine Öffnungsklausel für die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext. Danach können die Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften oder durch kollektive Vereinbarungen spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext vorsehen.

Für Radio Bremen ist im Zusammenhang mit Beschäftigtendaten § 12 BremDSGVOAG i. V. m. §§ 85-92 Bremisches Beamtengesetz zu beachten. Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen der DSGVO; soweit freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen sind, bleibt es im Regelfall bei Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die grundsätzlichen Prinzipien des Datenschutzes sind auch nach Einführung der DSGVO die gleichen geblieben wie zuvor. Dies hat seine Ursache sicherlich auch in einer Orientierung des Verordnungsgebers der DSGVO am Bundesdatenschutzgesetz der vorherigen Jahre. Die Anforderungen der DSGVO gehen jedoch über dieses hinaus. Sie strebt ein einheitliches datenschutzrechtliches Niveau innerhalb der Europäischen Union an, welches im Zeitalter der Globalisierung und Digitalisierung von wachsender Bedeutung ist. Um den freien Datenverkehr innerhalb des europäischen Binnenmarktes zu garantieren, werden einheitliche Vorgaben gemacht. Deren Einhaltung ist durch umfangreiche Dokumentationspflichten nachzuweisen. Gleichzeitig werden die Betroffenenrechte ausdifferenziert. Ohnehin wird der Ausgangspunkt für den Datenschutz, nämlich der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, in

der Datenschutz-Grundverordnung besonders deutlich. Ausgehend vom Betroffenen und seinem Recht, über seine personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen, ist die DSGVO im Stile eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt gestaltet. Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn es eine gesetzliche Grundlage (vergleiche Art. 6 DSGVO) gibt, wozu auch die Einwilligung der betroffenen Person gehört (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Dabei sind wesentliche Grundsätze (Art. 5 DSGVO) zu beachten. Um die Einhaltung dieses Systems nachweisen zu können und dem Betroffenen zu ermöglichen, seine Rechte durchzusetzen, hat der Verantwortliche – hier Radio Bremen – den Rechenschafts- und Dokumentationspflichten der DSGVO Genüge zu tun. Dazu gehören das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT), die Informationspflichten (Transparenzgebot) oder auch die Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA). Letztere ist durchzuführen, wenn eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlichen Personen zur Folge hat.

Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht der Betroffenen ist in zeitlicher Hinsicht insoweit verschärft worden, als dass Betroffenen nunmehr innerhalb von grundsätzlich einem Monat Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten zu erteilen ist.

Schließlich gehört zur Stärkung der Betroffenenrechte unter der DSGVO auch, dass im Falle der Verletzung personenbezogener Daten der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt geworden ist, eine Meldung an die Aufsichtsbehörde machen muss (Art. 33 DSGVO). Dies gilt nur dann nicht, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Darüber hinaus regelt Art. 34 DSGVO, dass die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen grundsätzlich unverzüglich über die Verletzung zu informieren sind, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraus-

sichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten dieser natürlichen Personen zur Folge hat.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Eintritt der direkten Geltung der DSGVO am 25. Mai 2018 wurden zahlreiche Vorschriften in vielen Mitgliedstaaten geändert oder neu erlassen, in Deutschland wurden zahlreiche bundesgesetzliche und landesrechtliche Regelungen neugefasst (siehe etwa nachfolgend).

2. 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Vor dem Hintergrund der Datenschutz-Grundverordnung waren insbesondere aufgrund der ausdrücklichen Vorgaben in Art. 85 Abs. 2 DSGVO Anpassungen des Rundfunkstaatsvertrags notwendig. So fügte der 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag § 9c, die „Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg“ ein und fasste § 57 RStV neu. Beide Paragraphen regeln das Datengeheimnis, welches die Zweckbindung von Datenverarbeitungen im journalistischen Bereich betrifft. Neben der Verpflichtung auf das Datengeheimnis der im journalistischen Bereich tätigen Personen und der Einbeziehung der Hilfs- und Beteiligungsunternehmen, enthalten diese Vorschriften außerdem weitere Vorgaben. Sie regeln aus datenschutzrechtlicher Sicht den Umgang mit Gendarstellungen, Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen und Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts von journalistisch verarbeiteten Daten, sowie Voraussetzungen und Umfang des Auskunftsanspruchs über die zu einer Person gespeicherten und verarbeiteten Daten im journalistischen Bereich.

Im Gegensatz zu dem allgemeinen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch sind bei dem Auskunftsanspruch hinsichtlich journalistisch verarbeiteter Daten die besonderen Belange der Medien zu berücksichtigen. Dies bedeutet zum einen, dass bei der Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten besonders zu berücksichtigen ist, dass im journalistischen Bereich Informantenschutz und Quellenschutz fundamentale Güter sind. Zum anderen darf der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch nicht dazu führen, dass durch die Mitteilung der recherchierten

oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsstandes beeinträchtigt wird. Auch bei dem datenschutzrechtlichen Anspruch auf Berichtigung personenbezogener Daten und der weiteren Speicherung kommen der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information und der Wahrnehmung berechtigter Interessen besondere Bedeutung zu.

3. Bremisches Ausführungsgesetz zur DSGVO

Pünktlich zum 25. Mai 2018 trat in Bremen das Bremische Datenschutzgesetz außer Kraft. An seine Stelle trat das BremDSGVOAG welches am 11. Mai 2018 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen verkündet worden war.

Das BremDSGVOAG gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der DSGVO durch öffentliche Stellen. Davon gilt gemäß § 2 Abs. 5 BremDSGVOAG jedoch für Radio Bremen, soweit personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet werden, ausschließlich die bereits geschilderte Ausnahme in § 14 BremDSGVOAG.

4. Entwurf zur Neuregelung E-Privacy-Verordnung

Der Erlass der E-Privacy-Verordnung, deren Regelungsgegenstand im vorherigen Tätigkeitsbericht (dort C.2) dargestellt wurde und die ursprünglich gleichzeitig mit der DSGVO in Kraft treten sollte, steht weiterhin aus. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Aktuell rechnet man frühestens 2020 mit einem Inkrafttreten und mit einer Anwendbarkeit ab 2022.

5. Entscheidung zum zweiten Meldedatenabgleich nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

Zu den datenschutzrechtlichen Entwicklungen zählen auch datenschutzrechtlich bedeutsame gerichtliche Entscheidungen.

Datenschutzrechtlich relevant war so auch der eine Gerichtsentscheidung aus Bayern zum erneuten Meldedatenabgleich:

Zum Stichtag 1. Januar 2018 startete auf Basis des bereits mit dem 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geschaffenen § 14 Abs. 9a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Abgleich des Teilnehmerbestandes beim Zentralen Beitragsservice mit den Daten aller volljährigen Personen, die von den Meldebehörden übermittelt wurden. Nach dem ersten Meldedatenabgleich zum 1. Januar 2013 soll dieser zweite Abgleich die Aktualität des Datenbestandes sicherstellen, was insbesondere die Beitragsgerechtigkeit gewährleisten und zur Vermeidung von Vollzugsdefiziten eine Vervollständigung und Konsolidierung des Datenbestandes herbeiführen soll.

Die Verfassungsmäßigkeit dieses Meldedatenabgleichs wurde durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof bestätigt. Die Sicherung der Aktualität des Datenbestandes stellt demnach einen legitimen Zweck dar, zu dessen Erreichung kein gleich geeignetes milderes Mittel erkennbar sei (VerfGH München, Entscheidung v. 20.11.2018 - Vf. 1-VII-18). Insbesondere steigere der Umstand, dass ein sehr großer Kreis von Personen von der Datenerhebung betroffen ist, für den einzelnen Betroffenen nicht den Grad der grundrechtlichen Beeinträchtigung. Die Abwägung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen gehe zugunsten des Gemeinwohlbelangs aus, die Beitragsehrlichkeit durch Kontrollmöglichkeiten zu ergänzen.

6. Urteil des EuGH zu Facebook-Fanpages

Mit Urteil vom 5. Juni 2018 hat sich der EuGH zur Frage datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeiten beim Betrieb von Facebook-Fanpages geäußert. Für den aus dem Jahr 2011 stammenden Fall aus Schleswig-Holstein wurde der Betreiber einer Facebook-Fanpage als datenschutzrechtlich Mitverantwortlicher eingestuft.

Wesentlicher Dreh- und Angelpunkt waren dabei die sog. Facebook-Insights. Dabei handelt es sich um ein von Facebook bereitgestelltes

Tool, über das Betreiber einer Facebook-Fanpage Statistiken zu ihren Fanpages abrufen können. Neben dem Status Quo kann dabei auch die Entwicklung einzelner Statistiken angezeigt werden.

Die Statistiken können Auskunft geben etwa zu Beitragsreichweiten, Interaktionen der Nutzer („Gefällt mir“, Teilen, Klicks, Kommentare), Seitenaufrufen oder demografischen Daten (Herkunftsland, Geschlecht, Alter).

Der Fanpage-Betreiber erhält von Facebook anonymisierte Statistiken. Er setzt mit dem Betrieb seiner Fanpage aber eine Ursache für die Erhebung der Daten, die Facebook beim Besuch eines Nutzers auf der Fanpage auswertet.

Der EuGH stellte zur Aufteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit in Rn. 43 des Urteils klar, „dass das Bestehen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit (...) nicht zwangsläufig eine gleichwertige Verantwortlichkeit der verschiedenen Akteure zur Folge hat (...) Vielmehr können diese Akteure in die Verarbeitung personenbezogener Daten in verschiedenen Phasen in unterschiedlichem Ausmaß in der Weise einbezogen sein, dass der Grad der Verantwortlichkeit eines jeden von ihnen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist.“

Infolge des Urteils des EuGH veröffentlichte Facebook ein „Page Controller Addendum“, indem es die Übernahme der primären Verantwortung gemäß DSGVO für die Verarbeitung der betroffenen Insights-Daten übernahm und erklärte, sämtliche Pflichten aus der DSGVO hinsichtlich dieser Daten zu erfüllen.

Bei Radio Bremen wurden entsprechend spezielle Datenschutzerklärungen für die Fanpages entworfen und eingebunden.

D. Datenschutz bei Radio Bremen

Während des Berichtszeitraums trugen neben Projektverantwortlichen und Führungskräften vor allem Mitarbeitende zahlreiche Fragen zu datenschutzrechtlichen Themen an mich heran. Insbesondere im zeitlichen Zusammenhang mit dem 25. Mai 2018 war auch bei Radio Bremen eine gewisse Verunsicherung zu spüren.

Interne Anfragen betrafen sowohl die Beratung im Hinblick auf datenschutzrechtlich relevante Sachverhalte, als auch damit im Zusammenhang stehende, teils aber auch abstrakte Auslegungsfragen. In ihrer Reichweite gehen die meisten datenschutzrechtlichen Fragestellungen auch über Radio Bremen hinaus. Einige Themen waren für eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten relevant und wurden bei Bedarf in den AK DSB (siehe unten) eingebracht.

Im Hinblick auf vertragliche Regelungen prägte insbesondere die Erstellung, Prüfung und Begleitung der Verhandlung von Auftragsverarbeitungsverträgen meine Tätigkeit. Vorrangig ging es dabei um IT-Dienstleister, aber auch um Verträge mit Entsorgungsdienstleistern und anderen.

1. Arbeitsgruppe Umsetzung DSGVO

Um die Vorgaben der DSGVO überall im Haus bekanntzumachen, eine gleichmäßige Umsetzung zu ermöglichen und praktikable Lösungen für alle Bereiche des Hauses zu finden, wurde durch die Teilnehmer der Direktoriumssitzungen die „AG Umsetzung DSGVO“ ins Leben gerufen. Diese bereichsübergreifenden Arbeitsgruppe steht seitdem unter der Leitung von Frau Heike Wilke, Leiterin der Intendanz. Die Arbeitsgruppe ist bereichsübergreifend besetzt und besteht neben Vertretern aus den Bereichen Koordination Technik, IT-Service, Programmmanagement, IT-Sicherheitsbeauftragter und den Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen und der Bremedia Produktions GmbH, die alle auch in der AG IT-Sicherheit vertreten sind, aus Vertreterinnen und Vertretern der Bereiche Intendanz, Personal, Honorare & Lizenzen (nachfolgend „PHL“), DUB,

Marketing und Personalrat. Die AG Umsetzung DSGVO tagte in den ersten Monaten im 14-tägigen Rhythmus. Inzwischen finden die Sitzungen monatlich statt.

Die Arbeitsgruppe dient einerseits der laufenden Überprüfung der aktuellen Prozesse auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der DSGVO, andererseits aber auch der Einführung neuer Workflows, der Klärung datenschutzrechtlicher Fragen, die über einzelne Bereiche hinausgehen, der Abstimmung von Dokumenten sowie der gemeinsamen Erarbeitung von Awareness-Maßnahmen. Awareness-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sensibilisierung für den Datenschutz, wie etwa Intranet-Informationen, Briefings in den Bereichs-Runden und Informationen für alle Beschäftigten etwa durch Funkhausgespräche.

Beispielhaft für die durch die Arbeitsgruppe in Angriff genommenen und umgesetzten Prozesse seien im Folgenden dargestellt: Die Einrichtung eines Workflows, um datenschutzrechtliche Auskunftersuchen zentral beantworten zu können, die Etablierung der Informationen nach Art. 13 DSGVO für Bewerberinnen und Bewerber, die Diskussion über den Umgang mit Sprachassistenten wie Alexa, die Optimierung der Einbindung von Datenschutz und IT-Sicherheit bei Beschaffungsprozessen sowie der Entwurf einer „Dienstanweisung über den Geschäftsverkehr und die Aufbewahrung von Dokumenten und Akten bei Radio Bremen“.

a. Workflow bei Auskunftsanfragen

Aufgrund der in Art. 15 DSGVO normierten Details, über die einem Betroffenen auf Anfrage hin Auskunft zu erteilen ist, mehr aber noch aufgrund der nunmehr durch Art. 12 Abs. 3 DSGVO auf einen Monat festgelegten Frist zur Beantwortung von Auskunftsanfragen, wurde ein Workflow zur koordinierten Beauskunftung eingerichtet. Dieser greift, wenn datenschutzrechtliche Auskunftsanträge bei Radio Bremen eingehen.

Zu diesem Zwecke haben alle Bereiche, die potentiell personenbezogene Daten verarbeiten, Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner benannt.

Durch die Einrichtung des Workflows zur Beantwortung von Auskunftsersuchen und speziell auch durch dessen praktischen Einsatz wurde in allen Bereichen des Hauses zeitgleich noch einmal für Aufmerksamkeit und Sensibilisierung im Bereich Datenschutz gesorgt.

b. Informationen nach Art. 13 DSGVO für Bewerberinnen und Bewerber

Die Datenschutz-Grundverordnung fordert außerdem nach Art. 12, 13 DSGVO die transparente Information der betroffenen Person über die Erhebung ihrer Daten.

Radio Bremen stellt derlei Informationen nicht nur auf den eigenen Internetseiten und Social Media-Auftritten in den jeweiligen Datenschutzerklärungen zur Verfügung, sondern auch in vielen weiteren Fällen der Erhebung personenbezogener Daten. So wurde beispielsweise die allgemeine Datenschutzerklärung, um die Information Betroffener bei der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten bei der Kontaktaufnahme per E-Mail sicherzustellen, unmittelbar bei jeder Möglichkeit der Kontaktaufnahme hinterlegt. Darüber hinaus haben diverse Stellen des Hauses, die häufig nach außen kommunizieren, einen Hinweis auf die Datenschutzerklärung nebst Betroffenenrechten in ihre E-Mail-Signatur aufgenommen. Auch alle Mitarbeitenden haben eine Information über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten per E-Mail bekommen.

Besonders wichtig ist die Information nach Art. 13 DSGVO im Falle von Bewerbungen. Dabei sind die Besonderheiten Radio Bremens zu beachten. Radio Bremen beschäftigt sowohl feste als auch freie Mitarbeitende. Während die Bewerbungen auf feste Stellen unabhängig vom konkreten Weg in das Haus letztendlich in der Personalabteilung bearbeitet werden, liegt die Beschäftigung freier Mitarbeitender regelmäßig bei den Redaktionen. Während bei den Bewerbungen auf feste Stellen also die Personalabteilung die Informationen nach Art. 13 DSGVO an die betroffenen Personen zentral koordinieren kann, sind die verantwortlichen Stellen hierfür bei Bewerbungen freier Mitarbeitender weitläufiger im Haus verteilt.

Die Informationen nach Art. 13 DSGVO werden den betroffenen Personen von der Personalabteilung bei der Bewerbung auf feste Stellen bei einer postalischen Bewerbung ebenfalls postalisch und im Falle einer Bewerbung per E-Mail durch eine automatische Antwort übermittelt. Letzteres ist insbesondere möglich, da es bei der Personalabteilung für Bewerbungen spezielle E-Mail-Adressen gibt. Eine automatische Antwort, die den Eingang der E-Mail bestätigte, war schon zuvor vorhanden. Diese wurde um die Informationen nach Art. 13 DSGVO ergänzt.

In der AG Umsetzung DSGVO wurde zum einen ein Informationstext gemäß Art. 13 DSGVO für die Bereiche, in denen Bewerbungen freier Mitarbeitender eingehen, abgestimmt. Zum anderen entwickelte die AG eine Handreichung für den Umgang mit diesen Bewerbungen und erklärte darin auch, dass die Bereiche dafür verantwortlich sind, die Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 13 DSGVO zu informieren. Es wird auch erläutert, dass die Information nach Art. 13 DSGVO gesetzlich vorgeschrieben ist und die Bereiche in der Pflicht stehen, die Information an die Bewerberinnen und Bewerber zu geben. Weiter werden in dem Erläuterungstext verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Bereiche sicherstellen können, dass sie ihrer Informationspflicht nachkommen.

Der Erläuterungstext wurde dabei auch direkt dazu genutzt, alle Personen, die im Haus Umgang mit Bewerbungen haben, noch einmal für den Datenschutz zu sensibilisieren und auf die entsprechenden Aufbewahrungs- und Löschfristen hinzuweisen.

Die von der Arbeitsgruppe entworfenen Dokumente wurden insbesondere über die PD-Runde, in der neben dem Programmdirektor die Chefredakteurin, die Wellenleitungen und andere Vertreter der Programmdirektion sitzen, verteilt. Darüber hinaus habe ich einzelne Redaktionen zur Erläuterung des Verfahrens besucht, andere haben sich mit ihren Fragen an den Vertreter der Programmdirektion in der AG Umsetzung DSGVO gewandt.

c. Sprachassistenten

Eine sehr konstruktive Diskussion entbrannte in der AG Umsetzung DSGVO zum Thema Sprachassistenten. Auch hier wurden wieder die Besonderheiten einer Rundfunkanstalt deutlich. Auf der einen Seite wurden (datenschutzrechtliche) Bedenken gegen die Präsenz derartiger Geräte bei Radio Bremen, insbesondere wegen der Datenübertragungen in die USA, aber auch unter den Gesichtspunkten des Informantenschutzes und der Vertraulichkeit von Recherchen, geäußert. Auf der anderen Seite wurden die Interessen des Hauses daran, abseits des klassischen Radios auch über die moderneren Empfangswege bei den Rezipienten anzukommen, betont.

Im Berichtszeitraum wurde bereits absehbar, dass das Haus nach sorgfältiger Abwägung der beteiligten Interessen und Rechte eine ausdifferenzierte Lösung finden wird. Aus der AG kamen dabei nicht nur Argumente für beide Seiten, sondern auch der Impuls für eine hausweite Aufklärung über das Thema.

d. Optimierung von Beschaffungsprozessen

Im engen zeitlichen Zusammenhang zur Diskussion über die Sprachassistenten wurde auch die Einbindung von Datenschutz und IT-Sicherheit in Beschaffungsprozessen noch einmal beleuchtet. Insbesondere im Bereich Software-Beschaffung sollen in Zukunft die jeweils Beauftragten noch früher als ohnehin schon eingebunden werden. Es kristallisierte sich auch heraus, dass die frühzeitige Einbindung den positiven Effekt hat, dass bei verschiedenen Alternativen eine erste Weichenstellung zugunsten der Interessen von Datenschutz und IT-Sicherheit erfolgt.

e. Dienstanweisung über den Geschäftsverkehr und die Aufbewahrung von Dokumenten und Akten

Die AG Umsetzung DSGVO beschäftigt sich außerdem mit dem Entwurf einer „Dienstanweisung über den Geschäftsverkehr und die Aufbewahrung von Dokumenten und Akten“, die zuverlässig Aufbewahrungs- und

Löschfristen festschreiben und für jede/n Mitarbeitenden auffindbar machen soll. Die Dienstanweisung soll die entsprechenden Fristen in Form eines sowohl insgesamt alphabetisch als auch nach Bereichen sortierbaren Verzeichnisses enthalten. Damit soll allen Mitarbeitenden ein Hilfsmittel an die Hand gegeben werden, wenn Unsicherheiten über Löschfristen bestehen. Ein erstes Gerüst dieser Dienstanweisung wurde bereits entworfen. Als nächstes soll der Entwurf mit der Auflistung der verschiedenen Arten von Dokumenten über die Mitglieder der AG in alle Bereiche des Hauses gegeben werden, um die Vollständigkeit der Dokumentenarten zu überprüfen. Die Aufbewahrungs- und Löschfristen, die aus andernorts existierenden Dokumentationen zusammengestellt wurden, sollen schließlich überprüft und notwendigenfalls korrigiert werden. Um eine spätere Anpassungen an gesetzliche Änderungen zu erleichtern, hat sich die AG vorgenommen, auch die (gesetzlichen) Grundlagen für die Bemessung der Fristen mit in die Dienstanweisung aufzunehmen. Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen später ändern, erleichtert dies das Auffinden der anzupassenden Fristen. Andersherum können so auch regelmäßig die festgelegten Fristen überprüft werden.

2. Datenschutzrechtliche Schulungen

Wie bereits in der Vergangenheit wurden auch in diesem Berichtszeitraum datenschutzrechtliche Schulungen der Mitarbeitenden durch die Datenschutzbeauftragten von Bremedia und Radio Bremen durchgeführt. Nach den intensiven Schulungen 2017 wurden 2018 noch all jene Mitarbeitenden geschult, die keine Teilnahme an einer der vorherigen Schulungen ermöglichen konnten oder neu im Haus sind.

Schwerpunkte der Schulungen waren die Themen Identifizierung datenschutzrelevanter Verarbeitungen, Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 DSGVO), die Erläuterung der Systematik des Datenschutzrechts (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt) mit Erklärung der möglichen Erlaubnistatbestände (Art. 6 DSGVO: Einwilligung, Vertrag, Wahrung berechtigter Interessen usw.), die Veranschaulichung des Medienprivilegs und ganz praktisch die Passwortsicherheit, die Identifizierung von Gefahren für personenbezogene Daten und IT-Sicherheit.

Auch für 2019 ist die Fortsetzung dieser Schulungen geplant. Anlassbezogene Veranstaltungen werden unabhängig davon durchgeführt werden. Für Interessierte wird es kleinere Vorträge zu Spezialthemen geben (etwa „Wie gehe ich mit einem Passwortmanager um?“).

3. Arbeitsgruppe IT-Sicherheit

Im Berichtszeitraum hat die interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe IT-Sicherheit insgesamt fünfmal getagt. In ihr sind neben Vertretern aus der Koordination Technik und dem IT-Bereich eine Vertreterin der Programmdirektion, die IT-Sicherheitsbeauftragte, der Datenschutzbeauftragte der Bremedia Produktion GmbH sowie ich in meiner Funktion als Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen (bzw. zuvor Sven Carlson).

Die Sitzungen ermöglichen den Austausch zu allen grundsätzlichen Themen der IT-Sicherheit. Auch mithilfe einer für alle Beteiligten abruf- und bearbeitbaren Liste zu den jeweiligen Verfahrensständen wird dem bereichsübergreifenden Informations- und Abstimmungsbedarf Rechnung getragen, wodurch auch die datenschutzrechtlich geforderte Beteiligung in der Regel in einem sehr frühen Stadium erfolgt.

4. Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich

Gesonderte Kontrollmaßnahmen waren im journalistisch-redaktionellen Bereich nicht erforderlich, da die datenschutzrechtlichen Vorgaben im Wesentlichen auch von den Regelungen des Äußerungsrechts (beispielsweise Gegendarstellung, Richtigstellung, Unterlassung, Widerruf) und des Radio-Bremen-Gesetzes (Eingaben und Programmbeschwerden) abgedeckt sind.

Da ich auch für äußerungsrechtliche Angelegenheiten innerhalb des Justiziariats zuständig bin, ist sichergestellt, dass ich als Datenschutzbeauftragte von solchen Vorgängen Kenntnis erlange.

Bezogen auf den journalistisch-redaktionellen Bereich kam es im Zuge der Umsetzung der DSGVO allerdings zu Fragen der Mitarbeitenden und zu notwendigen Neuerungen.

Im Einzelnen ging es dabei maßgeblich um folgende Punkte:

a. Bildaufnahmen

Diverse Meldungen um den Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO führten zu Unsicherheiten bei den Mitarbeitenden. Eine häufig gestellte Frage betraf die Zulässigkeit von Bildaufnahmen bzw. das Verhältnis von Kunsturhebergesetz (KUG) und DSGVO.

Das OLG Köln bestätigte inzwischen, dass im journalistisch-redaktionellen Bereich das KUG weiterhin anwendbar ist (Beschluss vom 8. Oktober 2018 – 15 U 110/18). Das 1907 erstmals erlassene Gesetz gelte im Bereich des Medienprivilegs fort. Die im Rahmen des KUG durchzuführende umfassende Abwägung der journalistischen Zwecke einerseits (Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit) und des Schutzes personenbezogener Daten andererseits ermöglicht die von Erwägungsgrund 153 der DSGVO geforderte Herbeiführung praktischer Konkordanz, also das Finden eines möglichst schonenden Ausgleichs.

Folglich bleibt es für die Journalistinnen und Journalisten bei der Bildberichterstattung bei den bekannten Regelungen.

Durch den Dialog mit einzelnen Mitarbeitenden konnte ich hier ebenso für Klarheit sorgen wie durch den Besuch von Redaktionsrunden zur Aufklärung über dieses Thema.

b. Facebook-Fanpages

Nachdem der Europäische Gerichtshof im Juni 2018 entschieden hat, dass Betreiber von Facebook-Fanpages datenschutzrechtlich mitverantwortlich sind (siehe dazu oben C.6.), wurden die auf den von Radio Bre-

men betriebenen Fanpages verlinkten Datenschutzrichtlinien überarbeitet.

c. Verpflichtungserklärung für freie Mitarbeitende (§ 9c RStV)

Als weiteres großes Projekt wurde aufgrund der Vorgaben des § 9c RStV eine Verpflichtungserklärung zu Vertraulichkeit und Datenschutz für freie Mitarbeitende von mir entworfen und von der PHL in die verschiedenen Bereiche zur Unterschrift durch die freien Mitarbeitenden gegeben.

Dies war nur für freie Mitarbeitende neu, da die datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung bei festen Mitarbeitenden schon lange zu jenen Dokumenten gehört, die unterschrieben vor Antritt der Beschäftigung einzureichen sind. Diese Erklärung für feste Mitarbeitende wurde mit Inkrafttreten der DSGVO insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen aktualisiert. Eine erneute Verpflichtung der bereits „nach altem Recht“ verpflichteten festen Mitarbeitenden habe ich als nicht notwendig angesehen. Die Beachtung des Datenschutzrechts ist nach wie vor Kern der Verpflichtung und auch an den wesentlichen Prinzipien, die das deutsche Datenschutzrecht schon zuvor kannte, hat sich wenig geändert.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung im Rundfunkstaatsvertrag (siehe oben, C.2.) wurden nun aber auch die freien Mitarbeitenden bei Radio Bremen aufgefordert, eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben. Der Verpflichtungserklärung war dabei ein erläuterndes Begleitschreiben beigelegt. Dieses wies auf die gesetzlichen Vorschriften ebenso hin, wie darauf, dass Radio Bremen durch das Einholen der Verpflichtungserklärungen seinen Dokumentationspflichten genügt.

Da aus anderen Häusern die Erfahrung mitgeteilt wurde, dass dieser Prozess auf viel Unverständnis stieß, erfolgte die Ausgabe der Verpflichtungserklärung im Haus in enger Abstimmung mit der Programmdirektion. Bevor die Dokumente im Haus verteilt wurden, bin ich als Datenschutzbeauftragte in die PD-Runde eingeladen worden, um den Prozess vorzustellen. Dies sollte insbesondere dazu dienen, dass die Führungskräfte

im Programm ihren Mitarbeitenden die Notwendigkeit, die Folgen der Abgabe der Erklärung und die Möglichkeiten für die Betroffenen, sich weitere Informationen zu beschaffen, erläutern konnten. Auch wurden in der Runde verschiedene Optionen, die Erklärungen einzuholen, diskutiert. Außerdem habe ich parallel zum Verteilen der Verpflichtungserklärung im Haus einen Intranetartikel veröffentlicht, in dem Grund und Ziel der Verpflichtungserklärung unter dem Titel „Keine Panik!“ dargestellt wurden.

Die PHL stellte allen entsprechenden Führungskräften Begleitschreiben und Verpflichtungserklärung mit einer weiteren, die Verantwortung der Führungskräfte und die Notwendigkeit und Bedeutung der Erklärungen für Radio Bremen nochmals erläuternden E-Mail zur Verfügung.

Am Ende wurde es den einzelnen Redaktionen überlassen, zu entscheiden, wie sie die freien Mitarbeitenden, die bei ihnen tätig sind, erreichen. Dabei wurden verschiedene Wege gewählt – während einige Redaktionen die Verpflichtungserklärungen mit dem Begleitschreiben an zentraler Stelle in der Redaktion in Papierform bereit hielten und den Mitarbeitenden jeweils körperlich aushändigten, versandten andere Redaktionen die Erklärungen samt Begleitschreiben per E-Mail an ihre Mitarbeitenden.

Redaktionen, die einen erhöhten Klärungsbedarf ihrer Mitarbeitenden bemerkten, luden mich zur Erläuterung in die Redaktionsrunden ein. Dabei wurde deutlich, dass das Thema Datenschutz im Bewusstsein der Mitarbeitenden präsent ist und beachtet wird, dass aber die allgemeine Verunsicherung, die insbesondere um den 25. Mai 2018 herum in Deutschland herrschte, auch an den Mitarbeitenden von Radio Bremen nicht spurlos vorbeigegangen ist. In diesen Redaktionsrunden konnte ich noch einmal die Bedeutung und Reichweite des Medienprivilegs insbesondere anhand von konkreten Fragestellungen erläutern.

Daneben nahmen einzelne Mitarbeitende das Angebot aus dem Begleitschreiben der PHL wahr und richteten ihre Fragen entweder direkt an ihre zuständige Personalreferentin oder an mich als Datenschutzbeauftragte.

5. Auskunftersuchen und Eingaben von Beitragszahlenden und sonstigen Personen oder Stellen

Auskunftsanfragen der im Beitragsgebiet von Radio Bremen ansässigen Petenten und Petentinnen werden von der Stelle beantwortet, die die Anfrage gerichtet wird. Dies kann entweder der Zentrale Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (ZBS) sein oder Radio Bremen selbst.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung die Anzahl der Anträge auf Auskunft deutlich angestiegen ist. Hinzu kommt, dass Widersprüche gegen Bescheide, mit denen Rundfunkbeiträge festgesetzt werden, seit diesem Zeitpunkt häufig auch datenschutzrechtliche Argumentationen enthalten. Im Folgenden werden jene Sachverhalte, bei denen datenschutzrechtliche Begehren isoliert oder zumindest isolierbar waren, überblicksartig näher beschrieben.

Im Jahr 2018 wurden vor dem 25. Mai beim ZBS insgesamt drei Auskunftersuchen gestellt sowie ein sonstiges Verlangen geäußert, gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, zu sperren oder zu berichtigen. Im gleichen Zeitraum erreichte Radio Bremen ein Auskunftersuchen.

Ab dem 25. Mai 2018, dem Tag des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung, wurden beim ZBS 55 Beauskunftungen erteilt sowie ein sonstiges Verlangen bearbeitet. In sieben Fällen wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Auskunft auf elektronischem Wege über das Onlineportal unter www.rundfunkbeitrag.de anzufordern. Wird dieser Prozess in Gang gesetzt, wird ein spezieller Brief durch den ZBS erstellt. Dieser enthält Zugangsdaten, mit denen sich die anfragende Person die Auskunft selbst herunterladen kann.

Bei der Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen gingen elf Auskunftersuchen ein. Hinzu kam ein reines Verlangen nach Löschung per-

sonenbezogener Daten und ein Verlangen nach Berichtigung. Diese Schreiben waren entweder direkt an die Datenschutzbeauftragte, an den Intendanten von Radio Bremen oder ohne spezielleren Empfänger an Radio Bremen adressiert. Von diesen insgesamt 13 Schreiben wurden drei Schreiben per E-Mail, zwei per Fax und acht Schreiben postalisch bei Radio Bremen eingereicht.

E. Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug

Der nachfolgenden Darstellung zum Datenschutz beim Rundfunkbeitrag liegen überwiegend Zahlen vom 31. Dezember 2017 zugrunde. Ein neuerer Geschäftsbericht des ZBS liegt derzeit nicht vor.

Der Geschäftsbericht des ZBS weist für das Jahr 2017 bezogen auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland am 31. Dezember 2017 rund 45 Millionen Beitragskonten aus. Im Bestand finden sich annähernd 39 Millionen Wohnungen, rund 3,8 Millionen Betriebsstätten, 923.866 Gästezimmer, 123.503 Ferienwohnungen sowie nahezu 4,4 Millionen Kraftfahrzeuge.

Rund 2,76 Millionen Personen sind bundesweit von der Pflicht, Rundfunkbeiträge zu zahlen, befreit. Ermäßigungen erhielten zum 31. Dezember 2017 etwa 450.000 Personen.

Für die Datenschutzkontrolle beim Beitragseinzug ist der jeweilige Datenschutzbeauftragte der einzelnen Landesrundfunkanstalten bezogen auf die Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer des entsprechenden Sendegebietes zuständig. Dabei sind die landesspezifischen Regelungen für den Datenschutz zu beachten. In den Ländern Berlin, Brandenburg (Rundfunk Berlin-Brandenburg), Bremen (Radio Bremen) und Hessen (Hessischer Rundfunk) üben die Landesdatenschutzbeauftragten die Kontrollfunktion für die nicht-journalistischen Daten der jeweiligen Landesrundfunkanstalten aus.

Unterstützt werden alle Rundfunkdatenschutzbeauftragten bzw. die genannten Landesdatenschutzbeauftragten gemäß § 11 Absatz 2 RBStV durch die vor Ort tätige interne Datenschutzbeauftragte des ZBS. Diese Aufgabe wurde mit Wirkung zum 5. Juli 2018 Frau Katharina Aye übertragen. Da sie ständige Teilnehmerin des AK DSB ist, ist ein intensiver Austausch zwischen den Landesrundfunkanstalten und dem Beitragsservice in diesem Bereich auch strukturell sichergestellt. Die Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten des Beitragsservice war jederzeit problemlos und konstruktiv.

1. Formulärmäßige Datenerhebung infolge des BVerfG-Urteils zur Befreiung von Zweitwohnungen vom Rundfunkbeitrag

Mit Urteil vom 18. Juli 2018 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Rundfunkbeitrag dem Grunde nach verfassungsgemäß ist (die Konformität des Rundfunkbeitrags mit dem europäischen Recht bestätigte der EuGH in seinem Urteil vom 13. Dezember 2018, C-492/17).

Stattgegeben hat das Bundesverfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde einer Einzelperson, die zwei Wohnungen innehat. Da diese Person allein zwei Wohnungen besitze, könne sie im Ergebnis nur zur Zahlung eines Beitrages herangezogen werden. Dies folgt der Logik, dass eine einzelne Person den verfassungsrechtlich garantierten Rundfunk objektiv unmöglich doppelt in Anspruch nehmen kann, auch wenn sie zwei Wohnungen besitzt. Dem Gesetzgeber wurde die entsprechende Neuregelung im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bis zum 30. Juni 2020 aufgegeben.

Im direkten Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gingen mehrere zehntausend Anträge auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen beim ZBS ein. So ergibt sich nun das Dilemma, dass eine gesetzliche Formulierung zu der Thematik Rundfunkbeitrag und Neben-/Zweitwohnungen noch fehlt. Als Grundlage für die Entscheidungen im Zusammenhang mit diesen Anträgen können derzeit lediglich die im Bundesgesetzblatt abgedruckte Entscheidungsformel des Bundesverfassungsgerichts (BGBl. 2018, Seite 1349) und der bisherige Rundfunkbeitragsstaatsvertrag dienen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist vordringliche Frage, welche Daten derzeit von Antragstellern erhoben werden dürfen, um festzustellen, ob eine Wohnung zu befreien ist. Auch wenn das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgrund der Verfassungsbeschwerde einer Einzelperson, die zwei Wohnungen innehatte, erging, ist derzeit noch aus, ob zukünftig die „Befreiung“ einer Zweitwohnung nicht auch für Zweitwohnungen gelten soll, wenn weitere Personen (Ehegatten, Kinder,...) grundsätzlich die

Möglichkeit haben, parallel zum angemeldeten Inhaber beider Wohnun-
gen Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu nutzen.

Derzeit als unzulässig mangels Rechtsgrundlage wird jedenfalls die Ab-
frage von Daten von Mitbewohnern angesehen, die im Falle der Befrei-
ung des vorherigen Beitragszahlers/der vorherigen Beitragszahlerin für
die betroffene Wohnung gegebenenfalls selbst beitragspflichtig wären.

Auch die Verknüpfung zwischen den beiden Wohnungen bzw. deren
Nachweis durch den Beitragsschuldner bzw. die Beitragsschuldnerin ist
datenschutzrechtlich problematisch. Derzeit werden Meldebescheinigun-
gen der Einwohnermeldeämter von der antragstellenden Person angefor-
dert. Begründet werden kann dies nur mit einer Anwendung des bereits
bestehenden § 4 Abs. 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Dafür wäre das
Urteil des Bundesverfassungsgerichts so zu verstehen, dass ein neuer
Befreiungstatbestand geschaffen worden ist.

Dieses Verständnis antizipiert die dem Gesetzgeber obliegende Ent-
scheidung darüber, ob er die fehlende Zahlungspflicht für eine Zweit-
wohnung als neuen Befreiungstatbestand oder aber als von vornherein
fehlende Rundfunkbeitragspflicht etwa durch einen Ausnahmetatbestand
zu § 2 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ausgestalten möchte.

Wie sich der Gesetzgeber entscheidet, bleibt abzuwarten.

Als Auswirkung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts wurden im
Land Bremen 140 Zweitwohnungen befreit (Stand Januar 2019). Bun-
desweit waren es 32.665 Wohnungen zum Jahresende 2018.

2. IT-Sicherheit bei der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG

Die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG ist von den Landesrund-
funkanstalten beauftragt worden, rückständige Rundfunkgebühren bzw.
Rundfunkbeiträge gegenüber den betroffenen Rundfunkteilnehmerinnen
und Rundfunkteilnehmern geltend zu machen. Die Überprüfung der IT-
Sicherheit dort durch die Landesdatenschutzbeauftragten von Berlin,

Bremen, Brandenburg und Hessen hatte bereits im vorherigen Berichtszeitraum eine Liste von ca. 60 Hinweisen zur Umsetzung und Nachbesserung im Bereich Dokumentation ergeben.

Die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG hat sich mit den dortigen Feststellungen befasst und ein unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses der staatlichen Datenschutzbeauftragten überarbeitetes Sicherheitskonzept erstellt.

Darüber hinaus führt der Datenschutzbeauftragte des Südwestrundfunks stellvertretend für die Datenschutzbeauftragten der anderen Landesrundfunkanstalten in unregelmäßigen Abständen Datenschutzkontrollen bei der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG durch.

3. Angabe der Beitragsnummer im Adressfenster eines Briefes

Über die Landesdatenschutzbeauftragte hatte bereits meinen Vorgänger die Beschwerde eines Rundfunkteilnehmers erreicht, mit der letzterer sich gegen die Einsehbarkeit der Beitragsnummer im Adressfenster eines Briefes, den er vom Zentralen Beitragsservice erhalten hatte, wandte.

Mein Vorgänger hatte trotz datenschutzrechtlicher Zulässigkeit der Gestaltung des Briefs die Anregung der Landesdatenschutzbeauftragten, Möglichkeiten der maschinellen Lesbarkeit oder andere technische Hilfsmittel anzuwenden, um die Notwendigkeit der Sichtbarkeit der Beitragsnummer entfallen zu lassen, an den Beitragsservice weitergegeben.

Mittlerweile ist die Beitragsnummer im sogenannten „Data Matrix Code“ (DMC) enthalten (ähnlich einem QR-Code), der vor der Versendung mit in das Schreiben aufgenommen wird. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Auch dem Postdienstleister kann so nicht mehr die Beitragsnummer eines Rundfunkteilnehmers zur Kenntnis gelangen. Der DMC kann – etwa im Falle einer etwaigen Rücksendung durch die Post – durch den Zentralen Beitragsservice mittels OCR-Technik ausgelesen werden.

Der Zentrale Beitragsservice nutzt ein Datenfeld im DMC, um Rückläufer einem bestimmten Beitragskonto zuordnen zu können. Die Zuordnung wird anhand verschlüsselter Angaben erreicht, die für Dritte nicht lesbar sind und auch nicht in sonstiger Weise erkennbar gemacht werden können.

F. Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum

Das Informationsverarbeitungszentrum (IVZ) ist eine öffentlich-rechtliche, nicht-rechtsfähige Verwaltungsgemeinschaft. Seit Februar 2017 sind neben Deutschlandradio und Deutscher Welle alle Landesrundfunkanstalten der ARD an dieser Kooperation beteiligt.

Im IVZ werden diverse Aufgaben der Datenverarbeitung, -erfassung und -nutzung durchgeführt. Dazu gehört die Durchführung von Arbeiten im Bereich betriebswirtschaftlicher IT-Anwendungen ebenso wie die Entwicklung von Software und Einrichtung von Datenbanken.

Den Datenschutzbeauftragten der verschiedenen Rundfunkanstalten obliegt die Kontrolle über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beim IVZ. Aufgrund der Ansiedlung beim rbb, bis Dezember 2018 in Berlin, seitdem in Potsdam, wird die Datenschutzbeauftragte des rbb in alle datenschutzrechtlich relevanten Fragen und Vorgänge vom IVZ und dem dortigen IT-Sicherheitsbeauftragten im Rahmen einer ersten Befassung eingebunden. Dieses folgt dem Prinzip der federführenden Zuständigkeit der Sitzanstalt. Bei Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung oder dem Bedürfnis nach einem abgestimmten Vorgehen informiert die Datenschutzbeauftragte des rbb die Datenschutzbeauftragten der übrigen Rundfunkanstalten.

Darüber hinaus werden die Datenschutzbeauftragten aller betroffenen Rundfunkanstalten vom IVZ direkt informiert, wenn es zu Sicherheitsvorfällen kommt. Außerdem findet jährlich ein Treffen beim IVZ zwischen den Datenschutzbeauftragten, dem IT-Sicherheitsbeauftragten sowie den zuständigen Mitarbeitenden des IVZ statt. Die Geschäftsleitung des IVZ informiert in diesem jährlichen Termin über datenschutzrechtlich relevante Projekte, Änderungen und Entwicklungen.

Im Berichtszeitraum fand das jährliche Treffen beim IVZ am 12. Dezember 2018 zum letzten Mal in den – bereits nahezu vollständig geräumten – Räumlichkeiten in der Masurenallee in Berlin statt.

Die Geschäftsleitung des IVZ berichtete, dass das ISO 27001-Überwachungsaudit erstmals auch um eine Konformitätsprüfung zur DSGVO erweitert wurde. Beide Prüfungen hat das IVZ bestanden.

G. Zusammenarbeit im AK DSB

Seit 1979 besteht der AK DSB, dem alle Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (ARD, ZDF, Deutsche Welle und Deutschlandradio, sowie ARTE) sowie die betriebliche Datenschutzbeauftragte des zentralen Beitragsservice angehören. Darüber hinaus nimmt auch der Datenschutzbeauftragte des österreichischen Rundfunks (ORF) regelmäßig an den Sitzungen teil.

Im Berichtszeitraum fanden vier Sitzungen des AK DSB statt, drei davon im regulären Turnus sowie eine Sondersitzung. Darüber hinaus haben sich die Mitglieder des Arbeitskreises in anlass- und themenbezogenen Telefonschaltkonferenzen beraten.

Ziel der Zusammenarbeit im AK DSB ist es, Erfahrungen und Meinungen zu datenschutzrechtlichen Problemen in den Rundfunkanstalten auszutauschen und den Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug sowie bei Gemeinschaftsprojekten zu koordinieren. Darüber hinaus begleitet der Arbeitskreis auch die gesetzgeberischen Aktivitäten, sofern Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit im Rundfunk betroffen sind.

Thematischen Schwerpunkt des AK DSB bildeten in diesem Berichtszeitraum insbesondere die bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Umsetzung der DSGVO. Aufgrund der senderübergreifenden Aufgaben wird eine koordinierte Zusammenarbeit der zuständigen Datenschutzbeauftragten immer wichtiger. Nur so kann den mittlerweile sehr komplexen Anforderungen Genüge getan werden.

Bereits Mitte 2017 wurde im AK DSB damit begonnen, im Hinblick auf die DSGVO einheitliche Dokumente zu entwerfen. Ende 2017 wurden einheitliche Vorlagen für die Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten entsprechend Art. 30 DSGVO sowie ein Mustervertrag für die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO beschlossen. Vorschläge für eine einheitliche Vereinbarung in Fällen gemeinsamer Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 26 DSGVO (Joint Controller Vereinbarung) wurden

ebenso eingebracht. Auch die Dokumentation für Datenschutzfolgeabschätzungen soll vereinheitlicht werden.

Der Vorsitz des AK DSB lag 2017 und 2018 bei Herrn Stephan Schwarze (MDR), seine Stellvertreterin war Frau Anke Naujock (rbb). Für die Zeit ab dem 1.1.2019 wurde Herr Dr. Heiko Neuhoff (NDR) zum Vorsitzenden, Herr Stephan Schwarze (MDR) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Struktur des AK DSB wird sich zum Jahr 2019 mindestens personell verändern. Der Bayerische Rundfunk, der Westdeutsche Rundfunk, der Saarländische Rundfunk, das Deutschlandradio und das ZDF haben jeweils dieselbe Person als Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz benannt, Herrn Dr. Reinhart Binder.

Aufgrund von teilweise neuen gesetzlichen Vorgaben, die betrieblichen Datenschutz und Aufsicht innerhalb einiger Anstalten personell auseinanderfallen lassen, wird es 2019 zu Umstrukturierungen bei der Kontrolle und Aufsicht im Hinblick auf den Datenschutz bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kommen, die sich voraussichtlich auch auf die Struktur, Besetzung und Aufgaben des AK DSB auswirken werden.

Bremen, 8. März 2019

Gezeichnet

Anna-Katharina Kornrumpf